

Whistleblower Information der Lummer & Bründl Personalmanagement GmbH

Innerhalb der Europäischen Union gilt die sog. Whistleblower-Richtlinie (EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden 2019/1937) („**Richtlinie**“) und verpflichtet öffentliche und private Organisationen sowie Behörden dazu, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten. Weiterhin gelten die lokalen nationalen Gesetze der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten als Umsetzungsakt der Richtlinie.

1. Wer kann Hinweisgeber sein?

Hinweisgeber sind Personen, die Informationen über Verstöße melden oder offenlegen. Der persönliche Anwendungsbereich soll weit gefasst sein und umfasst alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, insbesondere:

- Arbeitnehmer, auch solche, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist, Stellenbewerber, Praktikanten, Leiharbeitnehmer;
- Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und deren Mitarbeiter;
- Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien.

2. Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?

Die Richtlinie sieht vor, dass Personen geschützt werden, die Verstöße gegen das EU-Recht in bestimmten Bereichen melden – etwa, wenn es um öffentliche Aufträge, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittel, öffentliche Gesundheit, Verbraucher- und Datenschutz geht. Weiterhin können nationale Gesetze weitere Schutzbereiche definieren.

Zudem sind alle Regelungen erfasst, welche die Umsetzung europäischer Rechtsnormen betreffen. Dazu gehören:

- Eine Straftat nach den einschlägigen Strafgesetzen
- Nichteinhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen oder behördlichen Anordnungen
- Bestechung, Finanzbetrug und Geldwäsche
- Eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit einer Person
- Schaden für die Umwelt
- Unmoralisches oder unethisches Verhalten
- Interessenkonflikt
- Missmanagement, Fehlverhalten, Macht- oder Autoritätsmissbrauch

Es ist unsere Unternehmenspolitik nicht nur den oben genannten Verstößen nachzugehen, sondern jegliche Verstöße gegen geltendes Recht und Unternehmensgrundsätze vorbehaltlos zu ermitteln und aufzuklären.

3. Welche Meldewege gibt es

Wenn Sie einen Vorfall oder Verstoß melden möchten, steht Ihnen unsere Whistleblower-Website zur Verfügung. Die entsprechende Website finden Sie auf unserer Internetseite. Hier sind anonyme sowie nicht anonyme Meldungen möglich. Ihre Daten sind für uns in beiden Fällen nicht einsehbar. Ihre Meldung wird vom EQS Compliance Center weitergeleitet und dort bearbeitet.

Sie erhalten innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung und spätestens nach 3 Monaten eine abschließende Beurteilung über ergriffene Folgemaßnahmen und deren Begründung.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Meldung an externe Meldestellen der zuständigen Behörden zu richten.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit sich über den Stand des Verfahrens zu informieren, indem Sie sich in das Portal einloggen.

4. Wird der Hinweisgeber geschützt?

Der Schutz des/r Hinweisgebers/in ist bei Lummer & Bründl Personalmanagement GmbH garantiert. Insbesondere wird Lummer & Bründl Personalmanagement GmbH sicherstellen, dass Sie insbesondere vor Repressalien geschützt sind.

5. Aufruf

Nutzen Sie den Kanal, um uns über Verstöße zu unterrichten. Sie helfen damit, dass sich Lummer & Bründl Personalmanagement GmbH jederzeit an bestehende Gesetze und Regeln hält, ein guter Arbeitgeber ist und der Ruf der Firma nicht beschädigt wird.